

Tennisclub Leteln - Spielordnung

§ 1 Benutzung der Tennisanlage

- (1) Die Benutzung der Tennisanlage und deren Einrichtungen ist nur den Mitgliedern des TC Leteln e.V. gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung durch Mannschaften anderer Vereine bei Turnieren und Wettkampfeveranstaltungen, Breitensportprogramme, Gastspielernutzungen und nicht vereinsangehörige Trainer, die Tennisunterricht erteilen.
- (2) Den Weisungen des Platzwartes und der Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten.
- (3) Sind keine weiteren Spieler oder Vereinsmitglieder auf der Tennisanlage, ist in jedem Falle sicherzustellen, daß die Vereinsgebäude und die Tennisanlage verschlossen sind. Es ist ebenso darauf zu achten, daß Geräte ordnungsgemäß weggelegt und/oder (vor allem auch im Zweifelsfalle) verschlossen werden.
- (4) Benutzt werden dürfen nur für den Spielbetrieb freigegebene Plätze. Sind Plätze für den Spielbetrieb nicht freigegeben, sind diese entsprechend gekennzeichnet.
- (5) Die Beachtung und Einhaltung dieser Spiel- und Platzordnung liegt im Interesse aller. Bei Nichtbeachtung kann ein Platzverweis oder im Wiederholungsfall ein befristetes Spielverbot ausgesprochen werden.
- (6) Die Schlüsselausgabe erfolgt gegen Pfand in Höhe von 10,- € . Bei Rückgabe des Schlüssels wird der Pfandwert erstattet. Bei Verlust des Schlüssels wird der Pfandwert für die Ersatzbeschaffung benötigt und nicht erstattet. Ein neuer Schlüssel ist dann wiederum nur gegen Pfand erhältlich.

§ 2 Mitgliedsausweis

- (1) Jedes Vereinsmitglied erhält jährlich zum Saisonbeginn einen neuen Mitgliedsausweis. Dieser Ausweis ist zur Tennisplatzbenutzung mitzubringen und vor Spielbeginn in die entsprechende Belegungstafel zu stecken. Nach dem Spiel ist der Ausweis wieder an sich zu nehmen.

§ 3 Spielzeiten- und Spielbetrieb

- (1) Die Spielzeiten betragen grundsätzlich für ein Einzel 1 Stunde und für ein Doppel 2 Stunden. Beginn ist immer zur vollen Stunde. Die Begrenzung der Spielzeit gilt nicht für vorher bekanntgegebene Forderungsspiele oder wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Kinder und Jugendliche haben eine Spielberechtigung bis einschl.17 Uhr. Danach dürfen Kinder und Jugendliche nur noch mit Erwachsenen spielen oder wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Zu Trainingszwecken (auch Jugendtraining) darf unabhängig von Uhrzeit und Datum ein Platz belegt werden.
- (4) Training findet nicht auf dem Quickbuchungsplatz statt.

§ 4 Buchung der Plätze

- (1) Für den Spielbetrieb können auf 2 Plätzen Vorausbuchungen für 7 Tage in dem ausliegenden Reservierungsbuch eingetragen werden. In die Liste sind alle Spieler einzutragen. Jeder Spieler darf sich generell nur einmal im Voraus eintragen. Eine erneute Eintragung in die Buchungsliste ist erst möglich, wenn die reservierte Spielzeit vergangen ist. Auch bei Buchungsbetrieb ist "das Stecken" des Mitgliedsausweises erforderlich.
- (2) Die Platzreservierung verfällt, wenn nicht zehn Minuten nach Beginn der Reservierungsfrist der Tennisplatz durch die Buchungsteilnehmer betreten wird. Wartende Vereinsmitglieder sind dann berechtigt den reservierten Platz zu nutzen.
- (3) Um allen Mitgliedern unabhängig von den Vorausbuchungen die Möglichkeit zum Spielen zu verschaffen, ist ein Platz für Quickbuchungen freizustellen. Bei Quickbuchung wird zum Zeitpunkt des Spielbeginns die vorhandene Uhr auf die Zeit des Spielbeginns gestellt. Der Beginn muß nicht zur vollen Stunde stattfinden. Maßgeblich ist nur die maximale Spielzeit, die bei Einzel und Doppel 1 Stunde beträgt. Danach ist der Platz zu verlassen. Der/Die am längsten wartenden Mitglieder können dann als nächste den Platz nutzen. Warten mehr als 2 Spieler, sollte das Doppelspiel angestrebt werden. Vorausbuchungen auf dem "Quick-Platz" sind nicht möglich. Anhand der Uhereinstellung ist es jedem wartenden Mitglied möglich, den Spielschluß und daraus resultierend die Wartezeit einzuschätzen.

§ 5 Gastspielbetrieb

- (1) Vereinsmitglieder sind berechtigt, Gastspieler mitzubringen. Sie dürfen nur eingeladen werden, wenn dies der Spielbetrieb zuläßt. Die Gebühren sind in der Finanzordnung geregelt. Für die Entrichtung der Gebühr ist das gastgebende Vereinsmitglied verantwortlich. Es sind entsprechende Eintragungen in die dafür vorgesehene Liste vorzunehmen. Eine der ausliegenden Gastkarten ist entsprechend der Mitgliedskarte "zu stecken".

§ 6 Pflege der Plätze

- (1) Die Tennisplätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden.
- (2) Bei trockenen Plätzen (helle Oberfläche oder/und heißem und trockenen Wetter) müssen sie vor Spielbeginn ganzflächig und gleichmäßig bewässert werden. Die Dauer der Bewässerung hängt von der Jahreszeit und Witterung ab.
- (3) Nach dem Spielen sind die beiden Tennisplatzhälften spiralförmig von außen nach innen abzuziehen. Dabei sind Unebenheiten durch Starten, Bremsen und Rutschen auszugleichen. Danach sind die Linien zu fegen.
- (4) Alle benutzten Geräte (Schleppnetze, Schläuche, Besen etc.) sind pfleglich zu behandeln und wieder ordnungsgemäß an ihre Plätze zu hängen.